

# Haushaltssatzung 2022

Aufgrund von § 18 GKZ Baden-Württemberg in der Fassung vom 16. September 1974, zuletzt geändert am 17. Juni 2020, in Verbindung mit § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) hat die Verbandsversammlung am 09. November 2021 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

2022

Euro

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

**1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen**

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von 640.000

1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von 640.000

**1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis von 0**

1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von 0

1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von 0

**1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis von 0**

**1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis von**

**2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen**

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von 0

2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von 0

**2.3 Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts von 0**

2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von 150.000

2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von 150.000

**2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit von 0**

**2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf von 0**

2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
<b>2.10</b>	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit von</b>	<b>0</b>
<b>2.11</b>	<b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestandes, Saldo des Finanzhaushalts von</b>	<b>0</b>
<b>3.</b>	<b>mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von</b>	<b>0</b>
<b>4.</b>	<b>mit dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von</b> Nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen aus 2021 gelten weiter bis zum Erlass der Haushaltssatzung für 2023.	0
	<b>Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf</b>	<b>25.000</b>
	<b>Die Verbandsumlage wird festgesetzt auf</b>	<b>640.000</b>

Leimen, den 09. November 2021

---

Hans D. Reinwald  
Verbandsvorsitzender